

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam. 4. Mai 1907

No. 10.

Inhalt: Verfügung betr. Errichtung eines Bezirksgerichts in Muansa. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Verordnung über den Schiffsverkehr mit Zanzibar und der Deutsch-Ostafrikanischen Küste. — Bekanntmachung betr. Erlöschen der Pest in Muansa. — Zehn Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder. —

Verfügung

der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Muansa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika mit Wirkung vom 1. Oktober 1906 bestimmt, was folgt:

Von dem Bezirke des Bezirksgerichts in Daressalam wird ein nordwestlicher Gerichtsbezirk abgetrennt, der sich bis auf weiteres aus den zur Zuständigkeit der Stationen Muansa, Bukoba, Tabora, Usumbura, Udjidji und Bismarckburg gehörigen Gebieten zusammensetzt. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirke ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Muansa.

Berlin, den 31. Dezember 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung.
Dernburg.

J. Nr. O. R. 82.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 25. Mai 1906 J. Nr. 7080 (Amtl. Anzeiger Nr. 18/06 vom 2. Juni 1906) betreffend den Schiffsverkehr mit Zanzibar und an der deutschostafrikanischen Küste wird hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 1. Mai 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 8225 V.

Bekanntmachung.

Nachdem am 25. März 1907 der letzte Pestfall unter Menschen in Muansa vorgekommen, Rattenpest aber überhaupt nicht beobachtet worden ist, wird hiermit die Pest in Muansa für erloschen erklärt.

Daressalam, den 3. Mai 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 7369/V.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft in Berlin, ihr im Verwaltungsbezirk Muansa belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 116 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen Kassama in ein Edelmetall-Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 16. Februar 1907 Nr. 3 — sind bis zum 1. April 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 29. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 6656/07. IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 117 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Vissu I“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kibanduku etwa 50 m. westlich des Vissuflusses, eines Nebenflusses des Mkwasi. Der Weg von Vangke nach Mkwasi durchschneidet das Feld. Etwa 300 m südlich des Feldes fliesst ein in den Vissufluss mündender Gebirgsbach. Zwischen diesem und dem Felde erhebt sich ein Berg. Das Feld ist 280 m lang und 80 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 30. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

J.-Nr. 8140. IX. Dr. Humann.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 118 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Vissu II“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku unmittelbar westlich des Vissuflusses. Unmittelbar nördlich des Feldes fließt ein kleiner, in den Vissufluss mündender Gebirgsbach. Ein zum Wege von Vangke nach Mkwasu führender Gebirgspfad durchschneidet das Feld.

Das Feld ist 250 m lang und 50 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 30. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-Nr. 8141 IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 119 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Mfumari“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Kibanluku etwa 100 m östlich des Vissu und etwa 100 m nördlich des Mkwasuflusses. Der Weg von Mkwasu nach Mfumari durchschneidet den westlichen Teil des Feldes. Nördlich des Feldes erhebt sich ein Berg, auf dessen Südabhang die Nordecke des Feldes liegt.

Das Feld ist 150 m lang und 80 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 30. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J. No. 8142. IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 120 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Kitsige“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kitengu östlich des Mbakamaflusses und der Kitsige-Berge, von letzteren etwa 50—150 m entfernt. Der Weg von Kikea nach Lufumu läuft der Südwestseite des Feldes parallel und ist von ihm etwa 300 m entfernt; ein von diesem Wege nach den Kitsige-Bergen abzweigender Weg führt in einer Entfernung von etwa 50 m parallel der Nordwestseite am Felde vorbei.

Das Feld ist 200 m lang und 100 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 30. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-Nr. 8143 IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 121 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld

umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Tendegera“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kitengu etwa 200 m östlich des Mbakanafusses. Der Weg von Kikea nach Lufumfu schneidet etwa 300 m vom Mbakanafuss entfernt die Nordostecke des Feldes. Zwischen dem Felde und dem Mbakanafuss erhebt sich ein Berg. Das Feld ist 100 m lang und 50 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 30. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 8144. IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 122 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Njeguju“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro, in der Landschaft Mbugini zwischen den Flüssen Ngowo und Bisinga etwa 200 m östlich des Zusammenflusses derselben. Der Weg von Bonde nach Kikeo schneidet die Südostecke des Feldes. Das Feld ist 150 m lang und 50 m breit.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juli 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 30. April 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 8145. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden W. Hennings in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 31 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Fanyaszerra“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. März 1907 Nr. 6 — sind bis zum 1. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 1. Mai 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 8614. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden W. Hennings in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 30 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mfuisne“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. März 1907 Nr. 6 — sind bis zum 1. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 1. Mai 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 8613. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden W. Hennings in Morogoro, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro, belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 29 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Mkoma“ in ein gemeines Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. März 1907 Nr. 6 sind bis zum 1. Mai 1907 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 1. Mai 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. Nr. 8612. IX.